Barrierefreiheitserklärung

**gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen**

Hinweise

Schreiben Sie anstelle des in [eckiger Klammer kursiv formatierte Textes] entsprechend den Bearbeitungshinweisen in Form von Endnoten und löschen Sie alle nicht zutreffenden Teile.

Löschen Sie alle Endnoten und diesen Abschnitt „Hinweise“ vor der Veröffentlichung der Barrierefreiheitserklärung.

Die Abschnitte „Erklärung zur Barrierefreiheit“, „Stand der Vereinbarung mit den Anforderungen“, „Nicht-barrierefreie Inhalte“, „Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit“, „Feedback und Kontaktangaben“ und „Durchsetzungsverfahren“ sind obligatorisch. Diese Form der Formulierung in diesen Abschnitten entspricht dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit, ändern Sie diese nicht.

Der Text im Abschnitt „Durchsetzungsverfahren“ wurde von FFG zur Verfügung gestellt und beinhaltet die erforderlichen Daten zum Durchsetzungsverfahren und zur Beschwerdestelle, die für Websites/mobile Apps in Zuständigkeit des Bundes und einer ihn zuordenbaren Einrichtung eingerichtet ist. Ändern Sie diesen Text, insbesondere die zutreffende Beschwerdestelle und die Einreichmöglichkeit für Websites/mobile Anwendungen in Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslands.

Im Abschnitt „Fakultative Inhalte“ können weitere Informationen frei formuliert werden. Überschreiben Sie den Text in diesem Kapitel.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit soll für den Benutzer leicht zu finden sein. Ein Link zu der Erklärung zur Barrierefreiheit sollte an hervorgehobener Stelle auf der Startseite der Website angezeigt werden oder auf jeder Webseite vorhanden sein, z. B. in einer statischen Kopf- oder Fußzeile.
Für Ressort-Websites ist laut Bundes-Design die Barrierefreiheitserklärung in der Fußzeile gemeinsam mit Impressum, Kontakt und Datenschutzerklärung als Link zur gleichlautenden Webseite anzuführen. Der Aufruf der Erklärung zur Barrierefreiheit kann über eine standardisierte URL, für Ressorts <https://RESSORT-Domain/barrierefreiheitserklaerung>, erfolgen.

Bei mobilen Anwendungen soll die Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bereitgestellt werden. Die Erklärung kann auch innerhalb der mobilen Anwendung bereitgestellt werden.

## Erklärung zur Barrierefreiheit

[Name der öffentlichen Stelle] ist bemüht, seine/ihre *[Website(s)] [und] [mobile(n) Anwendung(en)]* im Einklang mit dem [Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010727) zur Umsetzung der[Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L2102) (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1*)* barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für *[Geltungsbereich der Erklärung einfügen, z. B. Website(s)/mobile Anwendung(en) [[1]](#endnote-1), für die die Erklärung gilt]*

## Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen[[2]](#endnote-2)

a)[[3]](#endnote-3) [Diese] [Website(s)] [mobile(n) Anwendung(en)] [ist] [sind] mit **Konformität**ss**tufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web –** [**WCAG 2.1**](https://www.w3.org/TR/WCAG21/)**“** entsprechend der geltenden harmonisierten europäischen Norm „Europäischer Standard EN 301 549 V2.1.2 (2018-08)“[[4]](#endnote-4) vollständig vereinbar*.*

b)[[5]](#endnote-5) [Diese] [Website(s)] [mobile(n) Anwendung(en)] [ist] [sind] wegen der folgenden [Unvereinbarkeiten] [und/oder] [Ausnahmen] teilweise[[6]](#endnote-6) mit**Konformität**ss**tufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web –** [**WCAG 2.1**](https://www.w3.org/TR/WCAG21/)**“** entsprechend der geltenden harmonisierten europäischen Norm „Europäischer Standard EN 301 549 V2.1.2 (2018-08)“[[7]](#endnote-7) vereinbar*.*

c)[[8]](#endnote-8) [Diese] [Website(s)] [mobile(n) Anwendung(en)] [ist] [sind] nicht mit **Konformität**ss**tufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web –** [**WCAG 2.1**](https://www.w3.org/TR/WCAG21/)**“** entsprechend der geltenden harmonisierten europäischen Norm „Europäischer Standard EN 301 549 V2.1.2 (2018-08)“[[9]](#endnote-9) vereinbar. Die [Unvereinbarkeiten] [und/oder] [Ausnahmen] sind nachstehend aufgeführt.

## Nicht barrierefreie Inhalte[[10]](#endnote-10)

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen nicht barrierefrei:

a) Unvereinbarkeit mit Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG)

[Führen Sie die Unvereinbarkeit(en) der Website(s)/mobilen Anwendung(en) auf und/oder beschreiben Sie die Abschnitte/Inhalte/Funktionen, die noch nicht vereinbar sind[[11]](#endnote-11)].

TROTZ-DEM Vorschlag:

Für einige nicht-dekorative Bilder im Inhalt fehlt der Alternativtext, sodass diese Information für Screenreader-Benutzer nicht zugänglich ist. Damit ist das WCAG-Erfolgskriterium 1.1.1 (Nicht-Text-Inhalte) nicht erfüllt. Wir planen alle nicht-dekorativen Bilder um Alternativtexte zu ergänzen. Alle neuen Bilder werden gemeinsam mit Alternativtexten veröffentlicht.

b) Unverhältnismäßige Belastung

[Führen Sie die nicht barrierefreien Abschnitte/Inhalte/Funktionen auf, für die die Ausnahme aufgrund von unverhältnismäßiger Belastung nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorübergehend geltend gemacht wird].

c) Die Inhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich der anwendbaren Rechtsvorschriften.

[Führen Sie die nicht barrierefreien Abschnitte/Inhalte/Funktionen auf, die nicht in den Anwendungsbereich der anwendbaren Rechtsvorschriften fallen].

[Geben Sie etwaige barrierefreie Alternativen an.]

TROTZ-DEM Vorschlag: Die Dienstleistung der Beratung findet auf einer externen Plattform (Beranet) statt. Wir bemühen uns diese durch unseren Einfluss zu mehr Barrierefreiheit zu bewegen, es liegt aber leider nicht in unseren Händen

## Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am *[Datum[[12]](#endnote-12)]* erstellt.

[Nennen Sie die zur Erstellung der Erklärung verwendete Methode (siehe Artikel 3 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 103)*[[13]](#endnote-13)*

 [Die Erklärung wurde zuletzt am [Datum der letzten Überprüfung*[[14]](#endnote-14)*] überprüft].

## Feedback und Kontaktangaben

[Geben Sie einen Link zu dem Feedback-Mechanismus an und beschreiben Sie den Feedback-Mechanismus, mit dem der öffentlichen Stelle etwaige Mängel in Bezug auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitgeteilt und Informationen über von der Anwendung der Richtlinie ausgenommene Inhalte eingeholt werden können.]

[Nennen Sie die Kontaktangaben der Stelle(n)/Abteilung(en)/Person(en), die für die barrierefreie Zugänglichkeit und die Bearbeitung der im Rahmen des Feedback-Mechanismus eingehenden Mitteilungen zuständig ist/sind.]

## Durchsetzungsverfahren

Bei nicht zufriedenstellenden Antworten aus oben genannter Kontaktmöglichkeit können Sie sich mittels Beschwerde an die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) wenden. Die FFG nimmt über das Kontaktformular Beschwerden auf elektronischem Weg entgegen.

[Kontaktformular der Beschwerdestelle](https://www.ffg.at/form/kontaktformular-beschwerdestelle)

Diese Beschwerden werden von der FFG dahingehend geprüft, ob sie sich auf Verstöße gegen die Vorgaben des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes, insbesondere Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, durch den Bund oder einer ihm zuordenbaren Einrichtung beziehen.

Sofern die Beschwerde berechtigt ist, hat die FFG dem Bund oder den betroffenen Rechtsträgern Handlungsempfehlungen auszusprechen und Maßnahmen vorzuschlagen, die der Beseitigung der vorliegenden Mängel dienen.

[Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren](https://www.ffg.at/barrierefreiheit/beschwerdestelle)

## Fakultative Inhalte

Folgende fakultative Angaben können gegebenenfalls in die Erklärung zur Barrierefreiheit aufgenommen werden:

(1) eine Erläuterung der Bemühungen der öffentlichen Stelle um eine bessere digitale barrierefreie Zugänglichkeit, z. B.:

* + ihre Absicht, ein höheres Maß an Barrierefreiheit zu erreichen, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist,
	+ Abhilfemaßnahmen, die in Bezug auf nicht barrierefreie Inhalte der Websites und mobilen Anwendungen ergriffen werden sollen, mit einem Zeitrahmen für deren Verwirklichung;

(2) eine förmliche Bestätigung der Erklärung zur Barrierefreiheit (auf administrativer oder politischer Ebene);

(3) das Datum der Veröffentlichung der Website und/oder der mobilen Anwendung;

(4) das Datum der letzten Aktualisierung der Website und/oder der mobilen Anwendung nach einer wesentlichen inhaltlichen Überarbeitung;

(5) einen Link zu einem Bewertungsbericht, sofern verfügbar, insbesondere wenn der Stand der Vereinbarkeit der Website oder mobilen Anwendung als „a) vollständig vereinbar“ mit den Anforderungen angegeben ist;

(6) zusätzliche telefonische Hilfe für Menschen mit Behinderungen und Hilfestellung für Nutzer unterstützender Technologien;

(7) sonstige für angemessen erachtete Inhalte.

1. Bei mobilen Anwendungen bitte Version und Datum angeben. [↑](#endnote-ref-1)
2. Wählen Sie eine der folgenden Optionen, z. B. a), b) oder c), und streichen Sie die nicht zutreffenden Optionen. [↑](#endnote-ref-2)
3. Wählen Sie die Option a) nur, wenn alle Anforderungen der Normen oder technischen Spezifikationen vollständig und ausnahmslos erfüllt sind. [↑](#endnote-ref-3)
4. Fügen Sie den Verweis auf die Normen und/oder technischen Spezifikationen oder auf die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ein. [↑](#endnote-ref-4)
5. Wählen Sie die Option b), wenn die meisten Anforderungen der Normen oder technischen Spezifikationen mit einigen wenigen Ausnahmen erfüllt sind. [↑](#endnote-ref-5)
6. Das heißt, dass die Anforderungen noch nicht vollständig erfüllt werden und dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die vollständige Einhaltung zu erreichen. [↑](#endnote-ref-6)
7. Fügen Sie den Verweis auf die Normen und/oder technischen Spezifikationen oder auf die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ein. [↑](#endnote-ref-7)
8. Wählen Sie die Option c), wenn die meisten Anforderungen der Normen oder technischen Spezifikationen nicht erfüllt sind. [↑](#endnote-ref-8)
9. Fügen Sie den Verweis auf die Normen und/oder technischen Spezifikationen oder auf die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ein. [↑](#endnote-ref-9)
10. Falls nicht zutreffend, bitte streichen. [↑](#endnote-ref-10)
11. Beschreiben Sie, soweit möglich in nicht allzu technischer Form, inwiefern der Inhalt nicht barrierefrei ist, und verweisen Sie dabei auf die geltenden Anforderungen der einschlägigen Normen und technischen Spezifikationen, die nicht erfüllt werden, z. B.: „Das Login-Formular der Anwendung für den Dokumentenaustausch ist per Tastatur nicht vollständig nutzbar (Anforderung Nr. XXX (falls zutreffend))“. [↑](#endnote-ref-11)
12. Geben Sie das Datum der ersten Erstellung oder einer späteren Aktualisierung der Erklärung zur Barrierefreiheit nach einer Bewertung der betreffenden Websites/mobilen Anwendungen an. Es wird empfohlen, nach einer wesentlichen Überarbeitung der Website/mobilen Anwendung eine Bewertung vorzunehmen und die Erklärung auf den neuesten Stand zu bringen. [↑](#endnote-ref-12)
13. Artikel 3 (1) des Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 lautet:
Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Aussagen in der Erklärung bezüglich der Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 richtig sind und auf einer der folgenden Voraussetzungen beruhen:
a) einer tatsächlichen Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder mobilen Anwendung mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102
beispielsweise in Form
- einer von der öffentlichen Stelle durchgeführten Selbstbewertung,
oder
- einer von einem Dritten vorgenommenen Bewertung, z. B. einer Zertifizierung;
b) sonstigen Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten als angemessen erachtet werden und die gleiche Gewähr für die Richtigkeit der in der Erklärung gemachten Aussagen bieten. [↑](#endnote-ref-13)
14. Es wird empfohlen, die in der Erklärung zur Barrierefreiheit enthaltenen Aussagen regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, im Hinblick auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Falls eine solche Überprüfung ohne vollständige Bewertung der Website/mobilen Anwendung erfolgt ist, geben Sie bitte das Datum der letzten Überprüfung an, unabhängig davon, ob die Überprüfung zu Änderungen in der Erklärung zur Barrierefreiheit geführt hat. [↑](#endnote-ref-14)